



Übersicht Kartellrecht

NACH LEHRBUCH VON PROF. DR. JOCHEN GLÖCKNER, LL.M.
DAVID SOEHNER

Farbreihenfolge der Ebenen:



- 1.
- 2.
- 3.

Wettbewerb und Wettbewerbsschutz		Eigene Notizen
Begriffe		
<p>Begriff Kartellrecht</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Unvollständig, weil Kartelle im deutschen Sprachgebrauch lediglich wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern sind → Das GWB erfasst allerdings auch Vereinbarungen zwischen Unternehmen, die sich an unterschiedliche Abnehmerkreise wenden, ebenso wie Beschränkungen des Wettbewerbs durch den Missbrauch marktbeherrschender Stellungen → Auch wenn der Begriff „Recht gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ genauer ist, hat sich der Begriff „Kartellrecht“ letztlich durchgesetzt 	
<p>Begriff Wettbewerbsrecht</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Das Wettbewerbsrecht umfasste ursprünglich im deutschsprachigen Rechtsraum allein den Inbegriff der Normen, die den Schutz der Lauterkeit des Wettbewerbs bezwecken → Damit wurde der Begriff als Gegensatz zum Kartellrecht verstanden - Die Entwicklung ging aufgrund der Europäisierung des Kartellrechts jedoch dahin, dass Wettbewerbsrecht synonym mit 	

	<p>Kartellrecht verwendet wurde</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Deshalb wurde das Lauterkeitsrecht mit der Zeit auch als Wettbewerbsrecht im engeren Sinne oder als Lauterkeitsrecht bezeichnet ➔ Liest man heute in Aufsätzen oder Literatur den Begriff „Wettbewerbsrecht“ ist idR noch immer von Lauterkeitsrecht auszugehen 	
<p>Wettbewerb</p> <ul style="list-style-type: none"> - Definition Wettbewerb - Unterschiede des wirtschaftlichen Wettbewerbs zum herkömmlichen (kulturellen oder sportlichen) Wettbewerb 	<ul style="list-style-type: none"> - Weite Definition: Streben von zwei oder mehr Personen oder Gruppen nach einem Ziel - Unterschied zu herkömmlichen (kulturellen oder sportlichen) Wettbewerben: <ul style="list-style-type: none"> ➔ Die Regeln des wirtschaftlichen Wettbewerbs werden während des Wettbewerbs aufgestellt ➔ Die Angehörigen der Marktgegenseite, um deren Gunst die Marktteilnehmer sich um die Wette bewerben, sind gerade nicht neutral (wie etwa eine Jury), sondern selbst Marktteilnehmer ➔ Parallel- und Austauschprozesse sind untrennbar verknüpft: die Marktentscheidung der Gegenseite als Schiedsrichter ist gleichzeitig Kern des Austauschprozesses (Privatautonomie) und eines Parallelprozesses (Entscheidung des Wettbewerbs) ➔ Der wirtschaftliche Wettbewerb muss jederzeit für neue Entwicklungen von Marktstrukturen, -verhaltensweisen, oder -ergebnissen offenbleiben 	
<p>Horizontale und vertikale Abreden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abrede - Horizontal - Vertikal 	<ul style="list-style-type: none"> - Abrede: Jede Form koordinierten Vorgehens, d.h. insbesondere Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen, aber auch die Koordinierung durch Beschlüsse von Verbänden - Horizontal: Abreden zwischen Unternehmen, die auf derselben Wirtschaftsstufe stehen und sich an dieselben Abnehmerkreise wenden 	

	<ul style="list-style-type: none"> - Vertikal: Abreden zwischen Unternehmen, die auf unterschiedlichen Wirtschaftsstufen stehen und 	
<p>Angebots- und Nachfragewettbewerb</p> <ul style="list-style-type: none"> - Relevanz des Nachfragewettbewerbs - Formen des Nachfragewettbewerbs 	<ul style="list-style-type: none"> - Nachfragewettbewerb: Zunächst geringe Bedeutung, da in der Nachkriegszeit eine Mangelwirtschaft herrschte und die Nachfrageseite somit in einer zu schwachen Position war, um eine Gefahr zu begründen <ul style="list-style-type: none"> ➔ Seit Stabilisation der Marktlage allerdings nicht mehr der Fall ➔ Gerade bei der Fusionskontrolle von Relevanz - Der Nachfragewettbewerb wird vom Gesetz als Spiegelbild zum Anbieterwettbewerb gesehen - Insbesondere Einkaufskooperationen, die in den Anwendungsbereich der Art. 101 AEUV und § 1 GWB fallen, stellen eine Nachfragemacht da (besonders im Einzelhandel) 	
<p>Entwicklung der an Unternehmen gerichteten Wettbewerbsregeln</p>		
<p>Anfänge der Wettbewerbsregeln</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bedarf nach Kartellrecht - Zu welcher Zeit entstand Gewerbefreiheit ? 	<ul style="list-style-type: none"> - Erst mit der Einführung der Gewerbefreiheit bedurfte es eines Kartellrechts <ul style="list-style-type: none"> ➔ Die bedingungslose Gewerbefreiheit wurde dadurch beeinträchtigt, dass Praktiken, wie Täuschung der Abnehmer, Nachahmung und Anschwärzung der Konkurrenten ausarteten ➔ Der Wettbewerb wurde so denaturiert ➔ Im Rahmen der Depression 1873 entstanden außerdem zahlreiche Kartelle, die zwar zur Rettung der Wirtschaft gedacht waren, indes schnell offensive Züge annahmen - Die Gewerbefreiheit entstand im Zuge der Hardenberg'schen Reformen in den Jahren ab 1806 	

	<p>➔ Ihre Magna Carta erhielt die Gewerbefreiheit jedoch erst 1869 in § 1 der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes</p>	
<p>Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs und Kartellrecht</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zunächst wurde in Deutschland nur der unlautere Wettbewerb bekämpft ➔ Auch kartellrechtliche Problematiken wurde daher teilweise über das Lauterkeitsrecht gelöst (siehe Benrather-Tankstellen-Urteil von 1931) - Dies geschah zunächst aufgrund deliktischer Tatbestände, als diese jedoch nicht mehr ausreichten, wurde 1896 das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb eingeführt - Dieses wurde 1909 vom UWG abgelöst, das bis 2004 galt 	
<p>Unterscheidung Lauterkeits- und Kartellrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Trennungstheorie 1950er-Jahre - Vorfeldthese - Heute hM 	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Trennungstheorie:</u> ➔ Das Kartellrecht schützt nur den Wettbewerb als Institution ➔ Dem Lauterkeitsrecht nimmt nur auf die Formen des Wettbewerbskampfes Bezug und ihm ist der Schutz des Wettbewerbsrechts als Institution fremd - <u>Vorfeldthese:</u> ➔ Das Lauterkeitsrecht ist ein Sanktionssystem „im Vorfeld“ der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht - <u>Heute hM:</u> ➔ Schutzobjekt von Lauterkeitsrecht und Kartellrecht ist die Wettbewerbsordnung ➔ Aus Schutzzweckidentität folgt allerdings keine Anwendung der kartellrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 3a UWG (Rechtsbruchtatbestand) ➤ Grund: abgeschlossenes Sanktionensystem des Kartellrechts in §§ 33 ff. GWB darf dadurch nicht unterlaufen werden 	
<p>Entstehung der deutschen Vorschriften zur</p>		

Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen		
<p>Bis 1923</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reaktion des deutschen Gesetzgebers auf die Gefahren, die von einer ausnahmslosen Gewerbefreiheit ausging - Begründung des Reichsgerichts und des Bayerischen Obersten Gerichts zur Zulässigkeit von Kartellen 	<ul style="list-style-type: none"> - Der deutsche Gesetzgeber reagierte langsam auf die Gefahren der Selbstaufhebung des Wettbewerbs <ul style="list-style-type: none"> ➔ Zunächst reagierten nur die Einzelstaaten mit eigenen Vorschriften zum Schutz vor wettbewerbswidrigen Absprachen - Nach der Reichsgründung 1891 wurde eine Kartelldebatte im Deutschen Reichstag eingeführt - Das deutsche Reichsgericht und das Bayerische Oberste Gericht sprachen sich für die Wirksamkeit von kartellrechtlichen Absprachen aus <ul style="list-style-type: none"> ➔ Argument 1: Es verstößt nicht gegen die Gewerbefreiheit, wenn sich Gewerbsgenossen zum Schutz vor Entwertung des Gewerbebezugs zusammenschließen ➔ Argument 2: Der Staat selbst führt Handelszölle ein, um die Steigerung der Preise einiger Produkte zu bewirken, also kann es nicht schlechthin dem Interesse der Gesamtheit zuwiderlaufen, wenn Private dasselbe machen - Erst im Jahr 1912 schlug die Meinung der Wissenschaft zum Nachteil der Kartelle um 	
<p>1923-1945</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gerichtliche Einstellung zu Kartellen - Deutschland als Land der Kartelle - Einführung des Zwangskartellgesetzes 	<ul style="list-style-type: none"> - Trotz gegenteiliger Ansicht der Wissenschaft, blieb die Ansicht der Gerichte in Bezug auf Kartelle positiv bis 1945 - Es gab ab 1923 jedoch eine Verordnung gegen Missbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen <ul style="list-style-type: none"> ➔ Diese Kartellordnung war jedoch weitgehend wirkungslos, weil sie lediglich eine Registrierungspflicht von Kartellen vorsah ➔ Deutschland wurde zu dieser Zeit als „das klassische Land der Kartelle“ bezeichnet ➔ 1933 wurde außerdem ein Zwangskartellgesetz verabschiedet, 	

	<p>wodurch der Reichswirtschaftsminister befähigt wurde, Wirtschaftsverbände zu gründen, die von einem Unternehmen geführt wurden und somit eine einfachere Einwirkungsmöglichkeit durch den Staat gegeben wurde</p>	
<p>1945-1958</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Nach dem zweiten Weltkrieg änderten sich die Verhältnisse - Die von den Alliierten aufgelegte Dezentralisierung der Wirtschaft sah unter anderem vor, dass über Jahrzehnte gewachsene Kartelle aufgelöst wurden oder nicht wieder neugegründet wurden - Außerdem setzte sich die Idee des freien Wettbewerbs nach amerikanischem Vorbild durch - Die Freiburger Schule aus der Vorkriegszeit bemühte sich um ein neues Konzept des Kartellrechts <ul style="list-style-type: none"> ➔ Josten-Entwurf und Dekartellisierungsgesetz der Alliierten bildeten den Ursprung des deutschen Kartellrechts 	
<p>1958-1997</p>	<ul style="list-style-type: none"> - 2. – 5. GWB-Novelle: Einführung der Fusionskontrolle und Schutz kleiner und mittlerer Unternehmen 	
<p>1998-2016</p>	<ul style="list-style-type: none"> - 6. GWB-Novelle: Europäisierung des GWB <ul style="list-style-type: none"> ➔ Wesentliche Entwicklungen: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Strukturelle Anpassung an das materielle EG-Kartellrecht ➤ Insbesondere: Änderung der Missbrauchsaufsicht in ein dem europäischen Recht entsprechendes Missbrauchsverbot ➤ Vollständige Neunummerierung - 7. GWB-Novelle (Juli 2005) <ul style="list-style-type: none"> ➔ Wesentliche Entwicklungen: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Anpassung der Vorschriften über Abreden an das Gemeinschaftsrecht ➤ Und damit Aufgabe der Trennung im 	

	<p>Gesetz zwischen horizontalen und vertikalen Abreden</p> <ul style="list-style-type: none"> - 8. GWB-Novelle (Juni 2013) <ul style="list-style-type: none"> ➔ Wesentliche Entwicklungen <ul style="list-style-type: none"> ➤ Anpassung der Zusammenschlusskontrolle an das EG-Recht ➤ Anhebung der Einzelmarktbeherrschungsvermutung von 1/3 auf 40 % 	
<p>2017-2021</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Aspekte im Zentrum der Gesetzgebung: <ul style="list-style-type: none"> ➔ Enforcement: Entwicklung der Kartellrechtsdurchsetzung ➔ Digitalisierung: Reaktion auf das Entstehen und Wachsen übermächtiger IT-Unternehmen - 9. GWB-Novelle (Juni 2017) <ul style="list-style-type: none"> ➔ Umsetzung der Richtlinie über Schadensersatzklagen ➔ Beseitigung der „Wurstlücke“ (Umgehung von Bußgeldern durch Umstrukturierung) in Angleichung an die VO 1/2003 durch die Änderung der §§ 81 ff. GWB ➔ Verbraucherschutzrecht als neues Aufgabenfeld für das BKartA, das durch Sektoruntersuchung § 32e V GWB durchgesetzt wird - 10. GWB-Novelle <ul style="list-style-type: none"> ➔ Insb. Umsetzung der ECN+-RL, die Erneuerungen für die behördliche Durchsetzung brachte ➔ Außerdem „GWB-Digitalisierungsgesetz“ mit neuen Vorschriften zur Beherrschung von Digitalriesen, etwa § 19a GWB 	
<p>Entstehung europäischer Vorschriften gegen Wettbewerbs-</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erstmals 1952 im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl <ul style="list-style-type: none"> ➔ Allgemeines Kartellverbot und Fusionsverbot (Ende 2002) 	

beschränkungen

- **1957: Allgemeine Vorschriften:**
 - Zunächst **Art. 85**
(wettbewerbsbeschränkende Abreden),
86 (missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung) **EWGV**
 - Im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWGV)
 - Außerdem **Art. 87**: Ermächtigung der Kommission,
Gruppenfreistellungsordnungen zu erlassen (heute Art. 103 AEUV)
 - Fällt eine (insb. vertikale) Abrede hierunter, ist sie vom Verbot wettbewerbsbeschränkender Abreden ausgenommen

- **1989**: Erlass der Fusionskontrollverordnung

- **2004**: Abschaffung eines **Freistellungsmonopols** der Kommission
 - Davor konnten Kartelle wirksam bestehen, obwohl sie gegen die Art. 85 ff. EWGV verstießen, allerdings nur, wenn die Kommission sie freistellte
 - Da dies für die Kommission zu viel Arbeit war, wurde diese Regelung abgeschafft und die Unternehmen müssen seitdem selbst einschätzen, ob sie gegen die Wettbewerbsvorschriften verstoßen oder nicht
 - Art. 81 III EG (heute Art. 101 III AEUV) ist seit diesem Zeitpunkt also eine **Legalausnahme**

- **2014**: Intensivierung der privatrechtlichen Durchsetzung des Kartellrechts durch die Verabschiedung der **RL über Schadensersatzklagen aus Kartellrechtsverletzungen**

- **Derzeitige Überlegungen:**
 - Anpassung der Aufgreifschwelle in der FKVO nach deutschem Vorbild
 - Erfassung von Killer-Aquisitionen, bei denen Digitalriesen Start-Ups kaufen

	<ul style="list-style-type: none"> ➔ Einführung einer Ministererlaubnis, um gegenüber China und USA konkurrenzfähig zu bleiben - Im Gesetzgebungsverfahren: <ul style="list-style-type: none"> ➔ Neue Vertikal-GVO und Vertikalleitlinien, um den Herausforderungen der Digitalökonomie gerecht zu werden ➔ „Digital Markets Act“ 	
Überblick über die Strukturen des geltenden europäischen und deutschen Kartellrechts		
Beziehung des deutschen und des europäischen Kartellrechts	<ul style="list-style-type: none"> - In Deutschland gilt sowohl das deutsche als auch das europäische Kartellrecht (parallele Anwendung) - Es handelt sich um zwei eng verbundene, doch konstruktiv getrennte Regelungsregime - Die kartellrechtlichen Grundtatbestände ähneln sich stark 	
Strukturen des EU-Kartellrechts	<ul style="list-style-type: none"> - Rechtsgrundlagen: <ul style="list-style-type: none"> ➔ Materielle Wettbewerbsregeln = Art. 101-103 AEUV <ul style="list-style-type: none"> ➢ Ergänzung durch Art. 106 AEUV (Regelung für öffentliche und privilegierte Unternehmen) ➔ Fusionskontrolle = FKVO ➔ RGL für behördliche Durchsetzung = VO 1/2003 - Bereichsausnahme für Landwirtschaft: Art. 42 ff. AEUV <ul style="list-style-type: none"> ➔ Wichtig: eigenständiges sektorspezifisches Wettbewerbsrecht - Horizontale und vertikale Abreden: <ul style="list-style-type: none"> ➔ Keine Unterscheidung in Art. 101 I AEUV; verboten werden schlicht alle 	

	<p>wettbewerbsbeschränkenden Abreden</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Aber: Berücksichtigung bei der Rechtfertigung in Art. 101 III AEUV (lesen) <ul style="list-style-type: none"> ➤ Es müssen zunächst die Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen ➤ Anerkannt ist dabei, dass eine Rechtfertigung bei vertikalen Abreden leichter möglich ist ➤ Daher hat die Kommission auch in erster Linie die Vertikal-GVO erlassen, bei der vertikale Abreden unter bestimmten Voraussetzungen freigestellt werden <p>- Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Im Unterschied zu Art. 101 AEUV wird in Art. 102 AEUV einseitiges Verhalten sanktioniert ➔ Erforderlich ist jedoch eine marktbeherrschende Stellung 	
<p>Struktur der an Unternehmen gerichteten Wettbewerbsbeschränkungen im GWB</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Horizontale Abreden: <ul style="list-style-type: none"> ➔ § 1 GWB = generelles Verbot wettbewerbsbeschränkender Abreden ➔ § 2 GWB = Freistellung <ul style="list-style-type: none"> ➤ Gleiches Prinzip wie in Art. 101 III AEUV ➔ Anders als im EU-Recht: Vorschrift für Mittelstandskartelle in § 3 GWB ➔ Bereichsausnahmen: Landwirtschaft, Energiewirtschaft, Presse (§§ 28-31b ff. GWB) - Vertikale Abreden: <ul style="list-style-type: none"> ➔ Seit 7. GWB-Novelle (s.o.) auch von § 1 GWB erfasst ➔ Dass diese weniger gefährlich sind, kommt auch hier in den Freistellungsmöglichkeiten zur Geltung - Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung <ul style="list-style-type: none"> ➔ Wesentliche Unterschiede zum EU-Recht <ul style="list-style-type: none"> ➤ Vermutungsregelungen für das Vorliegen einer marktbeherrschenden 	

	<p>Stellung nach § 18 IV, VI GWB</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Relative Marktmacht in § 20 GWB: hiernach reicht schon aus, dass ein Unternehmen nur im Verhältnis zum Vertragspartner eine überragende Stellung auf dem Markt innehat (nicht bei Betrachtung des ganzen Markts) ➔ Verkauf unter Einkaufspreis nach § 20 III Nr. 2 GWB erfasst <p>- Zusammenschlusskontrolle</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Zweck: wirtschaftspolitische und gesellschaftspolitische Kontrolle von Zusammenschlüssen ➤ Verhinderung der Gefährdung des Wettbewerbs durch Zusammenschlüsse ➔ Voraussetzung für Zusammenschluss: Genehmigung durch BKartA ➔ Besonderheit im deutschen Recht: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Möglichkeit der Ministererlaubnis nach § 42 GWB ➔ Anderweitige Zusammenschlusskontrolle: Kontrolle von Zusammenschlüssen bei privaten Rundfunkunternehmen zur Sicherung der Meinungsvielfalt nach § 29 RStV 	
<p>Verhältnis zwischen Europäischem und mitgliedstaatlichem Kartellrecht</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsatz: Zweischränkentheorie <ul style="list-style-type: none"> ➔ EU-Recht und nationales Recht sind grundsätzlich nebeneinander anwendbar ➤ Eine Verdrängung findet nicht statt ➤ Begründung: nationales und EU-Kartellrecht haben unterschiedliche Schutzbereiche - Vorrang des Europäischen Kartellrechts <ul style="list-style-type: none"> ➔ Da es nach der Zweischränkentheorie zu unterschiedlichen Verfahren mit unterschiedlichem Ausgang kommen kann, wird dieser Normenkonflikt mit einem Vorrang des Europäischen Kartellrechts gelöst ➤ Dies gilt sowohl, wenn es sich etwa um die gleiche Absprache handelt als auch, wenn nach EU-Recht durch VO 	

oder Einzelentscheidung der Kommission eine **Freistellung** eines Unternehmens vorliegt

→ Bei **Konfliktsituationen** sollen die nationalen Gerichte also mit Unionsrecht unvereinbare Vorschriften des nationalen Rechts **unangewendet** lassen

- **Gemeinschaftstreue, Art. 4 III EUV**

→ Hieraus folgte die Pflicht für die nationalen Wettbewerbsbehörden, Normkonflikte vorzubeugen und bei Eintritt für Abhilfe zu sorgen

→ Während des Verfahrens innerhalb einer deutschen Behörde muss also beachtet werden, ob die Kommission über denselben Gegenstand entscheiden wird

➤ Stimmen die Ergebnisse voraussichtlich nicht überein, muss die deutsche Behörde, um dies zu verhindern geeignete Maßnahmen treffen (insb. Aussetzung bis zur Entscheidung der Kommission)

➤ Liegen letztlich doch unterschiedliche Abschlussentscheidungen vor, muss die deutsche Behörde dafür einstehen

→ Dieser Grundsatz **galt auch für die mitgliedstaatlichen Gerichte**

➤ Insbesondere ist die Kommission nicht an Entscheidungen der nationalen Gerichte gebunden und kann daher auch nach einem entsprechenden Urteil anders entscheiden

- **Seit Geltung der VO 1/2003**

→ Mit Einführung der VO 1/2003 wurde das Verhältnis konkret geregelt

→ Die **Zweischrankentheorie** gilt noch immer (Art. 3 I VO 1/2003)

→ **Aber:** Gem. Art. 3 II VO 1/2003 ist es **untersagt**, dass durch nationales Recht verboten, was keine Wettbewerbsbeschränkung nach Art. 101 I AEUV darstellt oder nach Art. 101 III AEUV freigestellt ist

→ **Damit:** Starke Einschränkung der Zweischrankentheorie

	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Das EU-Kartellrecht stellt nicht mehr den Mindestschutz im Kartellrecht dar, sondern gibt bei Abreden zugleich den Maximalstandard vor (anders bei einseitigem Verhalten, Art. 3 II 2 VO Nr. 1!) 	
Schutzzwecke des Rechts gegen Wettbewerbsbeschränkungen		
Individualrechtlich begründete Schutzzwecke		
Kartellrecht - Bloßer Schutz des Allgemeininteresses oder auch Individualschutz? <ul style="list-style-type: none"> - Trennungstheorie - Heute hM 	<ul style="list-style-type: none"> - Rechtsschutz gegen Beeinträchtigungen wurde früher allein auf lauterkeitsrechtlicher Grundlage gewährt (siehe Benrather-Tankstellen-Urteil) - Es wurde jedoch immer wieder die Frage gestellt, ob durch das Kartellrecht nicht allein das Allgemeininteresse am funktionsfähigen Wettbewerb geschützt werden soll oder ob auch die Individualinteressen der Wettbewerbsteilnehmer geschützt werden - Die Trennungstheorie spricht gegen einen Schutz von einerseits Individualinteresse und andererseits dem Allgemeininteresse (Kartellrecht schützt danach nur die Institution Wettbewerb) - Ursprünglich wurde vor allem angenommen, es handele sich bei § 1 GWB a.F. nicht um ein Schutzgesetz <ul style="list-style-type: none"> ➔ Später wurde die Frage nach der Schutzgesetzqualität nicht mehr generell, sondern anhand des Falles beurteilt - Heute hM: Kartellrecht dient auch Individualinteressen (vgl. §§ 33 ff. GWB). Durch die Gewährung individueller Ansprüche wird aber nicht allein dem Individualinteresse, sondern zugleich dem Allgemeininteresse an funktionsfähigem 	

	<p>Wettbewerb Rechnung getragen → Daher ist heute von einer Parallelität und wechselseitigen Verknüpfung der Schutzgüter die Rede</p>	
<p>Allgemeininteresse am Wettbewerb</p> <ul style="list-style-type: none"> - Militärstrategische oder -politische Ziele - Staatspolitische Ziele - Wirtschaftspolitische Ziele 	<ul style="list-style-type: none"> - Militärstrategische Ziele: Im Potsdamer Abkommen war das politische Ziel der Dezentralisierung der deutschen Wirtschaft gedacht, die in ihrer zentralisierten Form als Bedrohung angesehen wurde - Staatspolitische Ziele: Das Kartellrecht dient als Steuerung der gesellschaftlichen Machtverteilung <ul style="list-style-type: none"> → Ein großes Kartell hat so viel Macht, dass Macht schließlich nicht mehr vom Volk ausgeht (so Justice <i>Douglas</i> zum Zweck des US-amerikanischen Sherman-Act) - Wirtschaftspolitische Ziele: <ul style="list-style-type: none"> → Kontrolle bzw. Verhinderung von staatlich finanzierten oder unterstützten Champions <ul style="list-style-type: none"> ➤ Problem: Solche staatlichen Investitionen gehen zulasten anderer Wettbewerber ➤ Vorteile: besonders wichtige Güter können langfristig gewährleistet werden (etwa Energieversorgung) und Möglichkeit besonders große finanzielle Mittel aufzubringen, die in einigen Bereichen für die Forschung notwendig sind (zB Airbus) → Geschwindigkeit durch Wettbewerb → Mittelstandsschutz → Wettbewerbspolitische Ziele <ul style="list-style-type: none"> ➤ Erhalt der Innovationsfunktion ➤ Schutz vor ineffizientem Mitteleinsatz zur Erlangung und zur Verteidigung von Monopolsituationen 	
<p>Ökonomische Wettbewerbsbegriff und Wettbewerbspolitik</p>		
<p>Wettbewerbsrecht und</p>		

Wettbewerbstheorie		
<p>Entwicklungen der Wettbewerbstheorie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Welcher ökonomischen Disziplin werden die verschiedenen Wettbewerbstheorien zugeordnet? - Welche Fragen sollen mit den Wettbewerbstheorien beantwortet werden? - In welchem Verhältnis stehen die verschiedenen Wettbewerbstheorien zueinander? 	<ul style="list-style-type: none"> - Wettbewerbstheorie wird Industrieökonomik zugeordnet → Industrieökonomik: Theoriebegleitende Forschung im Bereich der Strukturen, Prozesse und Organisation von Industrien. - Die Wettbewerbstheorie befasst sich mit den Fragen, welche Marktabläufe wettbewerblich sind und wie bzw. ob diese Abläufe geschützt und gefördert werden können - Die verschiedenen Theorien stehen sich nicht gegenüber, sondern sind vor dem Hintergrund der zeitlichen Entwicklung und fortschreitenden Erkenntnis zu würdigen 	
<p>Theorie des vollkommenen Wettbewerbs</p> <ul style="list-style-type: none"> - Synonym - Beschreibung - Rolle des Anbieters - Problem 	<ul style="list-style-type: none"> - Die sog. klassische Theorie geht von einem Modell der vollkommenen Konkurrenz aus - Es wird also ein homogenes Produkt von einer unendlich großen Zahl von Unternehmen angeboten - Markt ist völlig transparent und Marktzutritt unbeschränkt - Der Anbieter wird „price taker“, weil er über keinerlei Preisbestimmungsmacht verfügt - Problem: der Antrieb der Wettbewerbsordnung entfällt komplett, da für die Unternehmen quasi keine Möglichkeit zur Gewinnerzielung besteht 	
<p>Ordo-Liberalismus und Freiburger Schule</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Einerseits soll den Individuen eine möglichst große Freiheit (liberal) gewährt werden, andererseits soll für den Wettbewerbsprozess ein geordneter Rahmen (Ordo-) geschaffen werden 	

	<ul style="list-style-type: none"> - Ein völlig liberaler Wettbewerb trägt eine Tendenz der Selbstzerstörung in sich und wegen der Wechselwirkung zwischen Politik und Wirtschaft droht die wirtschaftliche auf die politische Macht überzugehen - Daher muss der Gesetzgeber einen legislativen Rahmen im Wettbewerb setzen, um den Wettbewerb zu schützen <ul style="list-style-type: none"> ➔ Monopole sind aufzulösen oder unter staatliche Aufsicht zu stellen - Schutz des Wettbewerbs ähnlich dem Schutz der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 I GG <ul style="list-style-type: none"> ➔ Durch die liberale Betrachtung des Wettbewerbs, ähnelt dieser einem geschützten Freiheitsgrundrecht ➔ Im Hinblick auf Beschränkungen bedarf es normativer Wertungen 	
<p>Theorien des funktionsfähigen Wettbewerbs</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Wegen der theoretischen Mängel des vollkommenen Wettbewerbs haben sich in der Wettbewerbstheorie auf der Grundlage der Arbeiten von <i>Clark</i> die Theorien vom funktionsfähigen oder wirksamen Wettbewerb durchgesetzt („workable competition“) - Ziel ist die Gewährleistung eines gesamtwirtschaftlichen Wohlfahrtsoptimismus - Aussage: Auch unvollkommener Wettbewerb kann seine Funktionen erfüllen <ul style="list-style-type: none"> ➔ Die dynamischen Funktionen des Wettbewerbs dienen dazu, die gesamtwirtschaftlichen Ziele zu sichern ➔ Die wichtigsten Funktionen sind: 1. Einkommensverteilung, 2. Steuerung der Produktion, 3. Ressourcenallokation, 4. Fortschrittsförderung 	
<p>Theorie des dynamischen Wettbewerbs</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Wettbewerb ist ein Prozess von abwechselnden Vorstoß- und Aufholphasen, der eine bestimmte gesamtwirtschaftliche Funktion erfüllt <ul style="list-style-type: none"> ➔ <i>Mason/Bain</i> 	

<p>Systemtheorie und österreichische Schule</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Befürwortung eines weitgehend freien Wettbewerbs in Abstinenz des Staates ➔ Anknüpfung an den freien Wettbewerb der Klassik, weil eine Vorhersage der vom Wettbewerb zu erwartenden Resultate ausgeschlossen ist ➔ Nur durch den Wettbewerb selbst entsteht ein Wissen, das zur Erstellung einer Prognose notwendig ist 	
<p>Chicago School of economics</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Streben nach Maximierung des Konsumentenwohls ➔ Durch Steigerung der Effizienz der Unternehmen (efficiency doctrine) - Was im Wettbewerb besteht, ist erhaltenswert, da es seine Leistungsfähigkeit durch das „survival oft he fittest“-Prinzip unter Beweis gestellt hat ➔ Daher sollen staatliche Eingriffe, die die Effizienz des Marktes unterbinden, verhindert werden ➔ Auch vertikale Vereinbarungen oder die Behinderung von Mitbewerbern sollen daher möglich sein, da sie effizienzerhöhend wirkt und die Konsumentenwohlfahrt gesteigert wird - Kritik aus europäischer und deutscher Sicht: Was im Wettbewerb besteht, kann sich ebenso gut als Folge wettbewerbswidrigen Verhaltens durchgesetzt haben und außerhalb der Konsumentenwohlfahrt befindliche Wertungsgesichtspunkte werden völlig ausgeblendet 	
<p>New Industrial Economics</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Neuere Industrieökonomik hat vor allem die Spieltheorie als methodisches Instrument entdeckt - Spieltheorie: Orientierung an Konkurrenzsituationen in strategischen Spielen, wie etwa Schach oder Poker ➔ Jeder Spieler verfolgt aufgrund seiner Analyse der besten Strategien der Konkurrenten sein eigene beste Strategie - Beispiel: „Gefangenendilemma“ 	

	<ul style="list-style-type: none"> ➔ Keiner der Beteiligten kann eine für ihn optimale Entscheidung treffen, ohne zu wissen, wie der jeweils andere entscheidet ➔ Übertragung auf wirtschaftliche Sachverhalte: Wettbewerbshandlungen als gegenständlicher Anknüpfungspunkt des Wettbewerbsrechts iwS sind typische Anwendungsbeispiele für spieltheoretische Betrachtungen ➔ Folge für die Betrachtung des Wettbewerbs: Die Reaktionen von Konkurrenten und Abnehmern erscheinen nicht als zufällig oder naturgegeben, sondern sind ihrerseits von der Entscheidung des Wettbewerbsteilnehmers abhängig (interdependent) 	
<p>Kartellrecht und „more economic approach“</p>	<ul style="list-style-type: none"> - More economic approach: Kein geschlossenes Wettbewerbsmodell, sondern eine Entwicklung, die in sehr pragmatischer Weise ganz unterschiedliche Aspekte ➔ Regelungstechnischer (Anknüpfung an Marktverhalten oder Auswirkung) ➔ Methodischer (Einsatz ökonomischer Instrumente) ➔ Teleologischer (Schutz von Wettbewerbsstruktur oder Konsumentenwohlfahrt) Natur verknüpft 	
<p>Wettbewerbspolitik im deutschen und Europäischen Kartellrecht</p>		
<p>Deutschland</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Eine eigene Wettbewerbspolitik Deutschlands lässt sich erst nach der Anwendung des alliierten Kartellrechts ausmachen - Dem Josten-Entwurf 1958 lag in erster Linie die ordo-liberale Wettbewerbstheorie zugrunde 	

	<ul style="list-style-type: none"> ➔ Gegenstück zum laissez-faire Liberalismus der Weimarer Zeit - Außerdem orientierte man sich an dem Amerikanischen antitrust law ➔ Leistungsgerechte Einkommensverteilung ➔ Souveränität des Konsumenten und ökonomischer Wohlstand ➔ Sicherung der Unternehmensexistenzen - Der Ansatz des dynamischen Wettbewerbs, der sich durch Vorstoß- und Verfolgungsphasen auszeichnet, ist bis heute das Leitbild der deutschen Wettbewerbspolitik 	
<p>Europa</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund der Tätigkeit von <i>Hans von der Groeben</i> als Kommissar in der Frühphase der EU-Kommission herrscht in der EU in ein ordo-liberaler Einfluss ➔ Nicht etwa auf die Ausgestaltung der EWG-Verträge zurückzuführen - Ziele der EU-Wettbewerbspolitik heute: ➔ Konsumentenwohlfahrt ➔ Schutz des Wettbewerbs auf dem Binnenmarkt ➔ Förderung der Europäischen Integration - Wettbewerbspolitik wurde zunächst vor allem durch die europäische Kommission betrieben ➔ Diese Aufgabenverteilung wurde von der Europäischen Rechtsprechung ausdrücklich bestätigt ➔ „Wettbewerbspolitisches Mandat der Kommission“ - Auf Europäischer Ebene wird insbesondere die Unvereinbarkeit mit der „Chicago School“ reklamiert <ul style="list-style-type: none"> ➔ Der Forderung strategisches Wettbewerbsverhalten aus Effizienzgesichtspunkten in weitem Umfang zuzulassen, kommt der EuGH bisher nicht nach 	
<p>Leitbild des europäischen Wettbewerbsrechts</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Wichtig: Europäische Wettbewerbspolitik ist stets auch Integrationspolitik ➔ Bezüglich der Verwirklichung des Binnenmarkts nach Art. 3 I lit. b, Art. 26 II 	

	<p>AEUV hat der Wettbewerb eine dienende Funktion</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zentrale Schutzzwecke: <ul style="list-style-type: none"> → Verbraucherautonomie (Verhinderung von Druck und Irreführung der Marktgegenseite) → Markttransparenz <ul style="list-style-type: none"> ➤ Im Interesse der Verbraucher, aber auch im Interesse des Wettbewerbsschutzes ➤ Insb.: Preistransparenz, Kennzeichnungs- und Informationspflichten - Wichtig: Insb. Art. 102 AEUV bezieht sich jedoch nicht nur auf Verhaltensweisen, durch die unmittelbar den Verbrauchern ein Schaden entstehen kann, sondern auch Eingriffe in die Struktur des tatsächlichen Wettbewerbs als solchen <ul style="list-style-type: none"> → Ähnlich verhält es sich mit Art. 101 AEUV - Effizienzorientierung <ul style="list-style-type: none"> → Keine ausgeprägte Berücksichtigung auf europäischer Ebene → Effizienz spielt lediglich bei Freistellungen und innerhalb der Fusionskontrolle eine Rolle 	
<p>More economic approach in der europäischen Wettbewerbspolitik</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Im Gegensatz zur Chicago school verfolgt der more economic approach nicht das Ziel der Deregulierung, er strebt schlicht ein besseres Kartellrecht (weniger Kategorie-I- und Kategorie-II-Fehler!) an <ul style="list-style-type: none"> → Dies geschieht einerseits mit der Erkenntnis, dass sich der Gesetzgeber mit einigen Tatbeständen zu viel Prognosesicherheit zugetraut hat; mit dem more economic approach entstand daher ein Ansatz, der an die Marktauswirkungen anknüpft → Es soll daher ausschlaggebend sein, ob sich das konkrete Verhalten im Ergebnis tatsächlich wettbewerbsbeschränkend oder wettbewerbsfördernd auswirkt 	

→ Als **Indikator** für die Wettbewerbsbeschränkung dient eine Beeinträchtigung der **Konsumentenwohlfahrt**

- **Problem des more economic approach:**

→ Rechtsunsicherheit, weil keine klaren Tatbestände existieren

→ **Ausrichtung an der Beeinträchtigung der Wohlfahrt ist verfehlt**, da es darum gehen soll, dass die **Freiheit des Wettbewerbsprozesses** sichergestellt wird

→ Sowohl das europäische Primärrecht als auch die Grundrechte gewähren eine **Sicherung individueller Freiheit** im Wettbewerb

